

Lösungsskizze

Aufgabe I (40 Punkte)

Der Geschäftsmann und Grundbesitzer G muss eine längere Reise antreten. Er bittet den P, währenddessen alle seine Angelegenheiten nach eigenem Gutdünken zu verwalten. Als G nach über einem Jahr zurückkehrt, hat P

1. aus G's Kasse 1000 an X gezahlt in der durch G's nachlässige Buchführung veranlassten, aber unzutreffenden Annahme, G schulde das Geld dem X. Angenommen hat das Geld nicht X persönlich, sondern sein Sklave.
2. einen Wagen, der in G's Scheune stand und dort für die Ernte benötigten Platz versperrte, dem K verkauft und übergeben. Der Wagen gehörte G's Freund F, der ihn (kostenlos) in G's Scheune untergestellt hatte.
3. „im Namen des G“ von dem Bankier B ein Darlehen in Höhe von 500 aufgenommen, um damit dringende Reparaturen am Haus des G ausführen zu lassen.
4. dem B für das Darlehen einen Weinberg des G verpfändet.
5. von dem Händler H eine Lieferung von 10 in Syrien hergestellten Vasen angenommen. G hatte vor seiner Abreise bei H 10 Vasen von der Insel „Syros“ bestellt und bezahlt; H hatte „Syrien“ verstanden.

Welche sachen- und obligationenrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus P's Handeln für die Beteiligten?

Prüfen Sie

- | | |
|---|---------------------|
| 1. nach römischem Recht, | 4 P. |
| 2. nach römischem und Schweizer Recht | 9 + 4 P. |
| 3. nach römischem und Schweizer Recht | 5 + 3 P. |
| 4. nach römischem Recht | 4 P. |
| 5. nach römischem, Schweizer und deutschem Recht | 3 + 4 + 4 P. |

I 1

1.1 G gegen X: Kondiktion von 1000?

Hat X ohne Rechtsgrund etwas aus dem Vermögen des G erlangt?

Gezahlt hat P, in der Absicht, eine Schuld des G zu begleichen. P hat als Procurator des G gehandelt. Als solcher kann er – aufgrund der ihm erteilten (generellen) Ermächtigung (*iussum*) – Verfügungen zugunsten und zu Lasten von G vornehmen. Die Zahlung ist eine *datio* des G.

Angenommen hat der Sklave des X. Er erwirbt für seinen Herrn.

Ist Eigentum übergegangen? Für die Zahlung fehlte der Rechtsgrund; jedoch ist bei Geldzahlungen grundsätzlich von Vermischung auszugehen, so dass X Eigentümer geworden ist.

G kann das Geld kondizieren: *condictio indebiti*.

P gegen X: Kondiktion?

P hat zwar die *datio* vorgenommen (s. oben). Die Kondiktion scheidet aber schon daran, dass G (und nicht P) enteichert ist.

1.2 G gegen P: Klage aus Auftrag auf Schadenersatz in Höhe von 1000?

P führt die Geschäfte des G, offenbar unentgeltlich. Den Auftrag hat er auch – zumindest konkludent – angenommen. Aus Auftrag haftet er für Vorsatz (und höchstens für grobe Fahrlässigkeit). Da die Zahlung durch G's nachlässige Buchführung veranlasst wurde, trifft P kein Verschulden.

G hat gegen P keine Klage aus Auftrag (*actio mandati*) auf Schadenersatz.

I 2 nach römischem Recht

2.1 F gegen K: Interdikt *utrubi*?

F war Besitzer des Wagens; den Besitz hat er erhalten auch während der Zeit, als der Wagen bei G untergestellt war. Denn zwischen G und F bestand ein Aufbewahrungsvertrag, durch den G als *detentor* den Besitz für F erhalten hat.

K ist nun im Besitz des Wagens, welchen er nicht fehlerhaft (*vi, clam* oder *precario*) erlangt hat, sondern durch *traditio* seitens des P.

Wer im Interdiktenverfahren obsiegt, hängt also nur davon ab, wer den längeren Besitz im vergangenen Jahr hatte. In dieser Beziehung ist der Sachverhalt illiquid.

2.2 F gegen K: Vindikation?

F war Eigentümer des Wagens. P hat ihn als nichtberechtigter Nichteigentümer aufgrund eines Kaufvertrags mit K diesem übertragen. K hat Eigenbesitz mit *causa* und ist offenbar gutgläubig. Der Wagen ist auch keine gestohlene Sache (*res furtiva*), da P von der Fremdheit der Sache nichts wusste, geschweige denn irgendeine Bereicherungsabsicht hatte. Also ist K jedenfalls Ersitzungsbesitzer.

2.2.1 Hat er die Ersitzungszeit (1 Jahr) bereits vollendet, scheidet die Vindikation des F.

2.2.2 Hat er die Ersitzungszeit noch nicht vollendet, kann F vindizieren.

2.3 F gegen P im Fall 2.2.1:

Zwischen F und P bestehen keine vertraglichen Beziehungen. Deliktisch würde die Diebstahlsklage (*actio furti*) voraussetzen, dass P dolos und in Bereicherungsabsicht gehandelt hat, was nicht der Fall ist. Keine Ansprüche F gegen P.

2.4 F gegen G im Fall 2.2.1: Klage aus Verwahrung auf Schadenersatz?

Der Verwahrer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, was G nicht vorzuwerfen ist. (Aber – vertretbar – damit begründet werden könnte, dass G dem P hätte informieren müssen, dass fremdes Eigentum in der Scheune steht.)

2.5 K gegen P im Fall 2.2.2: Eviktionshaftung

Wenn F vindiziert, kann K mit der *actio empti* P auf Rückzahlung des Kaufpreises plus Interesse oder auf das Doppelte (*stipulatio duplae* wird fingiert) belangen.

2.6 P gegen G im Fall 2.5: Klage aus Auftrag

Im Fall, dass K von P auf das Doppelte oder das Interesse in Anspruch genommen wird, erleidet er einen Schaden, den er im Wege der *actio mandati contraria* gegen G geltend machen kann.

I 2 nach Schweizer Recht

2.1 F gegen K: Vindikation?

P hat als Stellvertreter des G und als nichtberechtigter Nichteigentümer den Wagen dem K verkauft und übertragen. Der Wagen war dem G von F anvertraut, ist also nicht abhanden gekommen. Da K gutgläubig ist, erwirbt er sofort das Eigentum an dem Wagen (ZGB 933, 714 II). Die Vindikation des F scheitert.

2.2 F gegen G

Eine Klage aus Aufbewahrung würde mangels Verschulden des G ebenfalls scheitern. Zu erwägen wäre aber eine Kondiktion („Eingriffskondiktion“) des Kaufpreises. – Diese Überlegung wurde für die volle Punktzahl *nicht* verlangt.

I 3 nach römischem Recht

3.1 B gegen G auf Rückzahlung des Darlehens?

Zwar hat P das Darlehen „im Namen des G“ aufgenommen; als Procurator kann er (zwar Verfügungen vornehmen, aber) den G nicht verpflichten, da obligationenrechtlich eine Stellvertretung nicht möglich ist. Zwischen B und G ist keine vertragliche Beziehung entstanden.

3.2 B gegen P auf Rückzahlung des Darlehens?

Das Darlehen ist zwischen B und P zustande gekommen. B hat die *condictio* bzw. die *actio certae pecuniae* gegen P.

Vertretbar wäre auch, dass gar kein Darlehen zustande gekommen ist, da dem P offenkundig der Wille fehlte, im eigenen Namen ein Darlehen aufzunehmen. In diesem Fall müsste, da P das Geld angenommen und verausgabt hat, aber ebenfalls eine Kondiktion (nicht aus Darlehen, sondern *sine causa*) geprüft werden.

3.3 B gegen G adjektizisch?

Zwar besteht zwischen B und G kein Vertrag (s. oben 3.1), doch hat P als Procurator für G gehandelt. Analog zum Handeln des Haussohnes oder des Angestellten wird dem Vertragspartner des Procurators eine adjektizische Klage gegen den Geschäftsherrn gewährt (*actio ad exemplum institoriae*). B könnte also die Darlehenssumme wahlweise statt von P auch von G fordern.

3.4 P gegen G

P hat – wenn er und nicht G von B in Anspruch genommen wird – gegen G aus Auftrag Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, also der Darlehenssumme (*actio mandati contraria*).

I 3 nach Schweizer Recht

Das Darlehen ist zwischen B und G zustande gekommen, da P als Stellvertreter handelt (OR 32). B hat den Anspruch auf Rückzahlung nur gegen G, da der Stellvertreter nicht verpflichtet wird.

I 4

4.1 B gegen P

Der Pfandvertrag ist zwischen B und P zustande gekommen (schon deshalb weil nur hier ein Darlehensvertrag und eine Forderung vorliegt). Das dingliche Pfandrecht ist jedoch nicht entstanden, da es zumindest bonitarisches Eigentum des Verpfänders voraussetzt, welches P nicht hat.

B hat gegen P aus dem Pfandvertrag Anspruch auf Bestellung eines tauglichen Pfandes.

4.2 B gegen G

P hätte als Procurator zwar im Prinzip auch ein Pfandrecht zu Lasten des G bestellen können, aber nur, wenn es zwischen B und G eine Forderung gegeben hätte. Wird Darlehen zwischen B und P angenommen (oben 3.2), so gibt es keine Forderung des B gegen G und mithin auch kein Pfandrecht.

Denkbar wäre jedoch, dass das Pfandrecht zur Sicherung der Forderung des B aus der adjektizischen Haftung des G, oben 3.3, begründet wurde!

I 5 nach römischem Recht

5.1 H gegen G: Vindikation der Vasen

Hat P durch die Annahme der Vasen dem G Eigentum an diesen verschafft? Als Procurator könnte er dies, falls für den Eigentumserwerb eine *causa* zwischen H und G vorlag.

H und G waren sich über den (bereits gezahlten) Kaufpreis einig; dadurch dass H „Syrien“ statt „Syros“ verstanden hat, fehlte es jedoch von Anfang an am *Konsens* zwischen G und H über den Kaufgegenstand.

Mangelnden Konsens kann man auch deshalb annehmen, weil der Kaufgegenstand als „Vasen aus Syros“ nicht hinreichend individualisiert ist („Gattungskauf“).

Hingegen handelt es sich *nicht* um einen *Irrtum*. Dieser läge z.B. vor, wenn G im Anblick der Vasen fälschlich gemeint hätte, sie stammten aus Syros, obwohl sie aus Syrien stammen. Oder wenn H und/oder G fälschlich gemeint hätten, Syros und Syrien seien dasselbe. Geirrt hat sich hingegen in casu niemand, auch nicht *in corpore*. Vielmehr bestand nie ein *Konsens* über den Gegenstand.

Schon gar nicht handelt es sich um einen Fall von Sachmangel. Syrische Vasen sind nicht mangelhafte Vasen aus Syros.

Mangels *Konsens* gibt es keine *causa*, und infolgedessen hat kein Eigentumsübergang durch Tradition stattgefunden.

H kann die Vasen vindizieren.

5.2 G gegen H

Da G den Kaufpreis gezahlt hat, obwohl nie ein Kaufvertrag bestand, hat er die Kondiktion (*condictio sine causa*) gegen H auf Rückzahlung.

I 5 nach Schweizer Recht

Auch im Schweizer Recht könnte P zwar (als Stellvertreter) für G Eigentum erwerben. Jedoch fehlt es auch hier mangels Einigung über den Kaufgegenstand an *Konsens* und damit an einer *causa*. Ohne *causa* geht kein Eigentum über.

Folge (wie oben im römischen Recht): Vindikation der Vasen durch H, Kondiktion des Kaufpreises durch G.

I 5 nach deutschem Recht

Auch nach deutschem Recht gibt es mangels *Konsens* keine *causa*. Zwischen H und P (als Stellvertreter des G) lag jedoch im Moment der Übergabe der Vasen *Konsens* vor, dass Eigentum übergehen soll. Dies genügt (nach dem „Abstraktionsprinzip“), um Eigentum übergehen zu lassen.

Folge: Kondiktion der Vasen durch H; Kondiktion des Kaufpreises durch G.

Aufgabe II (20 Punkte)

A und B betreiben einen Olivenölhandel. Sie kaufen von V ein Stück Land für 1.000, auf dem Olivenbäume stehen. V überlässt ihnen das Land sofort, vereinbart jedoch mit A und B: 'Falls innert der kommenden 6 Monate jemand mehr als 1.000 bietet, soll der Vertrag mit A und B als niemals geschlossen betrachtet werden. Der Kaufpreis von 1000 wird erst nach Ablauf der 6 Monate fällig.'

A und B bewirtschaften das Land 5 Monate lang, pflanzen neue Olivenbäume, die B aus seinen Mitteln gekauft hat, und ernten von den alten Bäumen 10 Zentner Oliven, die sie in Fässern lagern. Als A dann hört, dass X geneigt ist, dem V 1.200 für das Land zu bieten, bietet er selbst 1.400. B ist mit diesem hohen Preis nicht einverstanden. V nimmt das Angebot des A an und manzipiert ihm das Land.

Ansprüche nach römischem Recht

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 1. des V gegen B | 9 P. |
| 2. des B gegen V | 5 P. |
| 3. des B gegen A | 6 P. |

1. V gegen B

1.1 vertraglich?

Zwischen V und B bestand ein Kaufvertrag. Dieser stand jedoch unter der Bedingung des Bessergebots. Die Bedingung ist eingetreten. Der Kaufvertrag ist aufgelöst und zwar, weil es „als niemals geschlossen“ heisst, mit *ex tunc* Wirkung. Aus Kaufvertrag ergeben sich damit keine Ansprüche des V gegen B.

Häufigster Fehler war, dass der Kaufvertrag als zwischen V und „der Gesellschaft“ geschlossen betrachtet wurde, was nicht möglich ist. Überflüssig und in die Irre leitend war ferner die Prüfung, ob A und B Gesamtschuldner geworden sind; da der 1.Kaufvertrag jedenfalls aufgelöst wurde, konnte es darauf nicht ankommen.

1.2 dinglich?

(Vindikation des Landes erübrigt sich, da B es nicht hat; V hat es bereits dem A manzipiert. Aber:)

Vindikation der geernteten Oliven bzw. des Anteils des B an den Oliven?

V könnte vindizieren, wenn er Eigentümer des Landes geblieben wäre und B kein Fruchtziehungsrecht hatte.

1.2.1 Dass V das Land A und B „überlässt“, könnte bedeuten, dass er es tradiert und A/B damit zu bonitarischen Eigentümer gemacht hat. Als bonitarischer Eigentümer hatte B Eigentum auch an den Früchten. Der Kaufvertrag war aber auflösend bedingt und zwar mit *ex tunc*-Wirkung. Das heisst: Es gab nie eine *causa* und damit auch nie, da bonitarisches Eigentum nur mit *causa* begründet werden kann, nie Eigentum. B hat die Oliven nicht zu Eigentum erworben. V ist vielmehr (bis zur Übertragung des Landes an A) Eigentümer geblieben und ist damit auch Eigentümer der Früchte, die er von B (und A) vindizieren kann.

Wer trotz der eindeutigen Formulierung im Sachverhalt fälschlich von aufschiebender Bedingung ausgegangen ist, musste sich ebenfalls damit beschäftigen, ob ein und, wenn ja, welches Rechtsverhältnis dann in der Schwebezeit bestand (unten 1.2.2).

Wer entgegen der Formulierung „niemals“ von auflösender Bedingung mit *ex nunc*-Wirkung ausgegangen ist, hat sich das Leben zu leicht gemacht und das Problem des Falls verfehlt.

1.2.2 V „überlässt“ das Land muss aber nicht (im Gegensatz zu „tradiert“ oder „übergibt“) bedeuten, dass er es A und B zu (bonitarischem) Eigentum übergibt. Das „Überlassen“ des Landes kann auch als Precarium gedeutet werden. Dagegen spricht, dass ein Precarium grundsätzlich frei widerruflich ist, während in casu V kaufvertraglich gebunden ist, d.h. nur widerrufen kann, wenn ein Bessergebot erfolgt. Für Precarium spricht jedoch, dass V für die 6 Monate kein Entgelt von A und B verlangt, ihnen aber die Bewirtschaftung gestattet. Der Precarist hat das Recht der Fruchtziehung. In diesem Fall wäre B Eigentümer der Oliven geworden (und zwar Miteigentümer mit A, da sie die Oliven in Fässen gelagert, also vermischt haben, s. unten 3.). V hätte somit keinen Anspruch auf die Oliven.

Wer statt Precarium Leihe angenommen hat – was bei Grundstücken kaum geht –, kommt nicht zum Fruchtziehungsrecht. Wer Pacht geprüft hat, musste den Pachtzins als irgendwie im Kaufpreis versteckt behandeln. Wer Nutzniessung erwogen hat, scheitert an der fehlenden *in iure cessio*.

Eher käme in Frage, dass B die Früchte als gutgläubiger Besitzer erworben hat. Gutgläubiger Besitzer ist, wer im Vertrauen auf das Eigentum des Veräußerers eine Sache aufgrund eines Titels in Eigenbesitz hat. V hatte das Eigentum am Land; guter Glaube des B war nicht erforderlich. Die Frage ist, ob man B *wie* einen gutgläubigen Besitzer behandeln könnte, am ehesten wie einen solchen, der aufgrund eines Putativtitels besitzt, weil B auf den Bestand des Kaufvertrags vertraut hat. Da B aber immer wusste, dass der Vertrag unter einer Bedingung steht, ist es nicht gerechtfertigt, ihn wie einen solchen Besitzer zu behandeln. Aus gutgläubigem Besitz konnte B daher die Oliven nicht zu Eigentum erwerben. (Nimmt man doch gutgläubigen Besitz an, so müsste B nach neuerem römischem Recht gleichwohl die noch vorhandenen Oliven herausgeben; V könnte seinen Miteigentumsanteil, s. unten 3., vindizieren.)

(Jedes Bemühen für die Schwebezeit von 5 Monaten ein Rechtsverhältnis zwischen V und B zu finden, wurde mit Punkten honoriert. Verfehlt waren hingegen die leider zahlreichen Bearbeitungen, in denen gar nicht geprüft wurde, wer Eigentümer der geernteten Oliven war bzw. geworden ist.)

2. B gegen V

B hat Aufwendungen getätigt, indem er Olivenbäume gekauft und gepflanzt hat.

2.1 Vindizieren kann B sie nicht, da sie mit dem Boden verbunden wurden.

2.2 Kondizieren kann B sie auch nicht, da keine *datio* an V vorliegt.

2.3 GoA: geht auch nicht, da B nicht im Interesse des V handelte.

2.4 Behandelt man B wie einen Precaristen (oben 1.2.2), wäre Aufwendungsersatz abzulehnen, da aus dem Precarium keine vertraglichen Ansprüche entstehen.

Behandelt man B wie einen Pächter, Entleiher oder gutgläubigen Besitzer, käme Aufwendungsersatz in Frage, wenn das Pflanzen objektiv im Interesse des V lag.

3. B gegen A

3.1 *actio pro socio*

A und B betreiben ein gemeinsames Geschäft. Sie bilden eine Gesellschaft, die auf Dauerkonsens beruht. Mit dem Dissens bezüglich des hohen Kaufpreises für das Grundstück ist sie aufgelöst (jedenfalls könnte B sie durch Erhebung der *actio pro socio* auflösen). Damit erfolgt Abrechnung. Vorausgesetzt, dass A und B in gleichem Umfang auf dem Grundstück und im Handel gearbeitet haben, bleibt als eine „Sonderleistung“ des B während des Bestehens der Gesellschaft der Kauf der Bäume, an dem sich A zur Hälfte hätte beteiligen müssen. Diese Hälfte kann B von A verlangen. Nicht mehr, obwohl A am Ende allein den Vorteil hat.

3.2 *actio communi dividundo*

Nimmt man an, dass A und B ein Fruchtziehungsrecht hatten (als bonitarische Eigentümer, Precaristen etc., oben 1.2.2), so haben sie jedenfalls durch die Vermischung der Oliven in Fässern Miteigentum begründet (die Prüfung, ob die Gesellschaft grundsätzlich auf Miteigentum basierte, erübrigt sich damit). B kann die Hälfte der Oliven fordern.

Lehnt man ein Fruchtziehungsrecht (oben 1.2.1) ab, gibt es nichts zu teilen.